Demnach solle den Partheyen / ob gleich in dilatorijs zůuor erkhent worden / Solliche peremptori Exteptionen nochmalen fürzebringen beuor steen / Doch das sy alszvil deren jemanndts fürzewenden vermainte / auch ainszmals bey Straff der nit mehrzuelassung eingebracht werden / inmassen hieoben in dilatorijs geordnet ist / vnd in auszfürung sollicher peremptori Exceptionen / solle der bekhlagt / vnnd nit der klager (wie bey den dilatorijs gesetzt) die nach Schrifft jm schlusz haben / Sonst solle hierinnen / mit einlag vnnd anzal der Schrifften / der Ordnung hieoben vnnder den Tituln / von der verfarung vnnd anzal der Schrifften / allerdings nachgangen werden.

VOn einfallunden vnd neben Stritten so in hangunder oder werunder Rechtsachen entsteen.

DIse einfallunden vnnd nebenstritt begeben sich / zůuorab zwischen den Partheyen / so zů vilfeltigem langwüerigem khriegen vnnd Rechtfüerungen lust haben / ausz mehrlay vrsachen offt vnnd vil / sollichem aber zůbegegnen / Solle khünfftigklich ainer Parthey / vber ainen fürfallunden nebenstritt (oder wo dero mehr wären / alle zůgleich) nit mehr dann ain Schrifftliche verfarung zuegelassen sein / in wellicher verfarung allweeg der so den Stritt erweckht / für den Clager gerechnet / vnnd jedweder thail nit mehr alsz zwo Schrifften wie in dilatorijs exceptionibus, Solle einlegen vnd haben mögen.

DAmit auch die jhenigen vnnotdürfftigen muetwilligen nebenstritt / so etwan von den Partheyen allain zů offnem spürlichem

spürlichem auffzug vnnd verlengerung der sachen eingeworffen, vmb souil desto mer verhüet vnnd mennigklichen daruor abscheüch zetragen vrsach gegeben werde, So solle allzeit das Gericht, in erledigung dergleichen einfallunden, vnd neben strit bedacht sein, den beclagten, wo der vngerecht befunden, nit allain in die Expennsz, sonder auch in die schäden des verzugs zuerkhennen, aber sonst vnd ausser erkhantnusz, ist der beclagt diszfalls ainicherlay Expennsz oder schäden zubezalen nit schüldig, Es solle auch in denselben erkhantnusen, die Tax vnd mässigung der Expennsz vnd schäden jederzeit bey dem Gericht steen vnnd bleiben.

DZse Ordnung von auszzügen so die hauptsach auffhalten, oder gar abschneiden dilatoriæ, vnd peremptoriæ, exceptiones, genannt, auch von einfallunden stritten, solle in Extraordinarien sachen, gleicher gestalt vnnd massen statt vnd würckung haben.

WJe der abgestorbnen Partheyen Erben verkündt werden solle.

WAnn sich zuetregt, das der antworter, vor eröttertem Rechten mit Todt abgeet, So ist der Clager, wo Er anderst die sachen zuuolfüern willens, den Erben nach dem dreissigisten von stundan zuuerkhünden, deszgleichen in sachen die pupilln betreffendt, alszbald die Begerhabung beschiecht, der Ordnung nach, züuerfaren, vnnd nit der antwurter züuerkhünden schüldig, sonder die Clager oder derselben Erben, sollen sich selbs jeder zeit gefast züsein vermanen, vnnd so der Clager oder desselben Erben (wellicher vngehorsam vil vnleidenlicher dann des antwurters ist) in gebürlicher geordneter zeit nit verfaret, So ist dem antwurtter auff das, was züuor einkhommen, vmb erkantnusz, oder wo nichts, oder nicht souil, das darauff züerkennen wäre einkhommen, vmb absolution vnnd ledigzelung von derselben Clag vnnd jnstantz anzerueffen zuegelassen.

Vnnd